

Nutzungs- ordnung

2.05

zur Verwendung der pädagogischen
IT-Einrichtung
an den Schulen der Stadt Essen
vom 3. Dezember 2013

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation





Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung vom 27. November 2013 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die Nutzung sämtlicher IT-Einrichtungen an den Schulen der Stadt Essen, welche den Schülerinnen und Schülern zu pädagogischen Zwecken zur Verfügung gestellt werden (im Folgenden: IT-Einrichtung). Hierzu zählen insbesondere die Einrichtungen in den Computerräumen und in den Medienecken der Klassenräume sowie das IT-Netzwerk. Soweit von den Nutzern eigene digitale Geräte (insbesondere mobile Computer, Laptops, Smartphones etc.) mit der IT-Einrichtung der Schule verbunden werden, gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend auch für die Nutzung dieser Geräte.

§ 2 Nutzungsberechtigung

- (1) Die IT-Einrichtung darf nur von den in Abs. 2 und Abs. 3 benannten Personen (im Folgenden: Nutzer) verwendet werden. Die Nutzung durch andere Personen bedarf der Einwilligung des Schulverwaltungsamtes der Stadt Essen.
- (2) Grundsätzlich sind alle Schülerinnen und Schüler (im Folgenden: Schüler) nach dem Erhalt ihrer Nutzerkennung gem. § 4 und unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen zur Nutzung der IT-Einrichtung derjenigen Schule berechtigt, bei welcher sie angemeldet sind.
- (3) Das Lehrpersonal und die sonst durch die Schulleitung gem. § 10 als aufsichtspflichtig bestimmten Personen sind im Rahmen der pädagogischen Arbeit und zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufsichtspflicht zur Nutzung berechtigt. Eine Nutzung zu privaten Zwecken ist nicht gestattet.

§ 3 Nutzung zu schulischen Zwecken

Die IT-Einrichtung der Schule darf von den Schülern im Rahmen der §§ 6 und 7 nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als schulischer Zweck ist die Nutzung im Rahmen des Unterrichts mit Bezug zum Unterrichtsinhalt oder zum Zwecke der Informationsgewinnung oder -verarbeitung anzusehen, welche mit den Hausaufgaben bzw. einer sonstigen schulischen Arbeit und dem Unterrichtsinhalt im Zusammenhang stehen oder durch die aufsichtführende Person gestattet wird. Die Nutzung zu privaten Zwecken ist nicht gestattet.

§ 4 Nutzerkennung und Passwort

- (1) Alle Nutzer erhalten von der Stadt Essen für den Zugang zu der IT-Einrichtung der Schule grundsätzlich jeweils eine individuelle Nutzerkennung und ein Passwort (Zugangsdaten). Ausnahmen gelten für Schulen, an denen lediglich Gruppennutzungskennungen vergeben werden. Die Zuteilung der Nutzerkennung ist von der jeweiligen Schule zu beantragen. Die Nutzung der schulischen IT-Einrichtung darf nur nach Anmeldung mit den Zugangsdaten erfolgen. Soweit an Schulen nur Gruppennutzungskennungen vergeben werden, dürfen sich die Schüler nur nach vorheriger Einwilligung der aufsichtführenden Person mit diesen Zugangsdaten anmelden. Nach der Anmeldung haben alle Nutzer ihren Computer-Arbeitsplatz ständig zu beaufsichtigen. Vor dem Verlassen des jeweiligen Computer-Arbeitsplatzes haben sich die Nutzer an ihrem Computersystem vom Netzwerk abzumelden, damit eine unbefugte Nutzung durch Dritte verhindert wird.
- (2) Das Passwort muss aus mindestens 8 Zeichen bestehen und sowohl Buchstaben als auch Ziffern oder Sonderzeichen enthalten.
- (3) Die Nutzer dürfen die Einrichtungen nach § 1 nur mit ihren eigenen Zugangsdaten nutzen. Soweit die aufsichtführende Person dies zulässt, kann die IT-Einrichtung durch Schüler auch mit einer Gruppennutzungskennung verwendet werden. Soweit ein Nutzer Kenntnis über fremde Passwörter erhält, ist er verpflichtet, dies der Schulleitung mitzuteilen.
- (4) Das dem Nutzer zugewiesene Passwort darf nicht an andere Personen weitergegeben werden. Falls dem Nutzer eine unbefugte Nutzung der Zugangsdaten durch Dritte bekannt wird, hat er unverzüglich die Schulleitung hierüber zu informieren. Die Sperrung der Zugangsdaten eines Nutzers ist in diesem Fall unverzüglich durch die Schulleitung zu veranlassen. Der betroffene Nutzer wird hierüber informiert. Der Nutzer erhält in diesem Fall neue Zugangsdaten. Soweit der betroffene Nutzer schuldhaft zu der unbefugten Nutzung seiner Zugangsdaten beigetragen hat, ist ihm nur dann ein erneuter Zugang nach Abs. 1 zu gewähren, wenn zu erwarten ist, dass er in Zukunft seinen Pflichten aus dieser Nutzungsordnung, insbesondere der Pflicht nach Abs. 4 Satz 1, nachkommt und die Betriebssicherheit sowie die Integrität der IT-Einrichtung durch den Nutzer nicht gefährdet sind.



- (5) Die nach § 2 berechtigten Schüler haben der aufsichtführenden Person zur Prüfung der Nutzungsberechtigung ihren Namen und die Nutzerkennung auf Verlangen mitzuteilen.

§ 5 Datenschutz

- (1) Die personenbezogenen Daten der Nutzer dürfen erhoben und gespeichert werden, soweit dies für die Zuteilung der Nutzerkennung nach § 4 dieser Nutzungsordnung erforderlich ist. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BDSG, des DSGVO NRW sowie des SchulG NRW, sind zu beachten.
- (2) Die für Aufsicht über den Datenverkehr erforderlichen Daten über die Verwendung der IT-Einrichtung durch die Nutzer können erhoben und gespeichert werden. Darüber hinaus kann zum Zwecke der Aufsicht sowie zur Vermeidung oder Verfolgung von Verstößen gegen die Nutzungsordnung oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen Zugriff auf die gespeicherten Daten genommen werden, sofern dies im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist. Die gespeicherten Daten über den Datenverkehr sind grundsätzlich nach einem Monat zu löschen. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen im Einzelfall den Verdacht eines rechtswidrigen Gebrauchs der IT-Einrichtung begründen.
- (3) Die im Rahmen der Abs. 1 und 2 erhobenen persönlichen Daten der Nutzer dürfen grundsätzlich nicht an Dritte übermittelt werden. Eine Weitergabe an Dritte darf nur dann erfolgen, soweit sie nach bundes- oder landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen zulässig ist.

§ 6 Nutzungsbedingungen während des Unterrichts/Aufsicht

- (1) Bei der Nutzung der IT-Einrichtung während des Unterrichts sind die Schüler zu beaufsichtigen. Die Nutzung der von der Schule gestellten Computer und sonstiger digitaler Endgeräte einschließlich jedweder Hard- und Software darf nur nach entsprechenden Anweisungen der aufsichtführenden Person durchgeführt werden. Die Schüler haben den diesbezüglichen Anweisungen der aufsichtführenden Person Folge zu leisten.
- (2) Von den Schülern mitgebrachte Fremdgeräte dürfen nicht ohne Einwilligung der aufsichtführenden Person an Computersysteme der Schule oder an das schulische Netzwerk angeschlossen werden. Die Einwilligung kann zeitlich befristet oder dauerhaft erteilt werden. Das Ein- und Ausschalten der von der Schule gestellten Computersysteme erfolgt ausschließlich durch die aufsichtführende Person oder durch die Schüler mit Zustimmung der aufsichtführenden Person.
- (3) Die aufsichtführende Person ist berechtigt, gegenüber unbefugten Personen oder Schülern, welche die Geräte entgegen den Vorschriften dieser Nutzungsordnung oder entgegen den Anweisungen der aufsichtführenden Person nutzen, geeignete, erforderliche und angemessene Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um die unbefugte Nutzung zu unterbinden. In Betracht kommen insbesondere die zeitweise oder dauerhafte Untersagung der weiteren Nutzung der IT-Einrichtungen sowie schulordnungsrechtliche Maßnahmen.
- (4) Alle Nutzer haben mit den von der Schule gestellten Geräten sorgsam umzugehen. Insbesondere sind die Computertastaturen vor Verschmutzungen zu schützen. Das Essen und Trinken während der Nutzung der von der Schule gestellten Computer ist untersagt.
- (5) Nach Beendigung der Nutzung sind die verwendeten Geräte auszuschalten und die Arbeitsplätze in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.
- (6) In Räumen mit Medienecken, bei denen der Rechner in einem abschließbaren Schrank aufbewahrt wird, ist durch die aufsichtführende Person sicherzustellen, dass nach Beendigung der Nutzung der Rechner ausgeschaltet und der Schrank wieder verschlossen wird.

§ 7 Nutzungsbedingungen außerhalb des Unterrichts/Aufsicht

- (1) Schüler dürfen die IT-Einrichtung außerhalb des Unterrichts nur in den hierfür durch die Schulleitung bestimmten Räumen und Zeiten zu den in § 3 genannten schulischen Zwecken nutzen. Räume und Zeiten sind den Schülern durch Aushang bekannt zu geben. Die Nutzung ist dabei stets zu beaufsichtigen. Die Regelungen des § 6 Abs. 1 bis Abs. 6 gelten entsprechend für die Nutzung außerhalb des Unterrichts.
- (2) Die Schulleitung kann im Einzelfall bestimmen, ob Schülern außerhalb des Unterrichts befristet oder dauerhaft ein weitergehendes Recht zur Nutzung der IT-Einrichtungen auch außerhalb der unter Abs. 1 genannten Räume, etwa mithilfe einer W-Lan-Verbindung, gewährt wird. Auch in diesen Fällen ist eine angemessene Beaufsichtigung zu gewährleisten.



§ 8 Veränderungen der Soft- und Hardware oder an gespeicherten Daten

- (1) Veränderungen der vorhandenen Konfiguration der von der Schule zur Verfügung gestellten IT-Einrichtung sowie Veränderungen an der schulischen Hardware- und Softwareausstattung sind Schülern grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der aufsichtführenden Person.
- (2) Das Verändern oder Löschen von Daten, die auf den von der Schule zur Verfügung gestellten Computern von anderen Personen als dem jeweiligen Nutzer gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung durch die Schulleitung. Software, die automatisch nach dem Einschalten des Computersystems von diesem gestartet wird, darf nicht ohne Einwilligung der aufsichtführenden Person deaktiviert oder beendet werden. Die Stadt Essen übernimmt keine Haftung für den Verlust von Daten. Die Nutzer haben keinen Anspruch auf Datensicherungsmaßnahmen.
- (3) Die Installation von Software auf der von der Schule gestellten IT-Einrichtung ist nur mit Einwilligung durch die aufsichtführende Person zulässig.

§ 9 Nutzerbelehrung

Zu Beginn eines Schuljahres sind die Schüler auf die Regelungen der Nutzungsordnung hinzuweisen und ihnen ist im Rahmen einer Unterrichtsstunde die Möglichkeit zu geben, sich über die Regelungen der Nutzungsordnung zu informieren. Der Hinweis ist zu dokumentieren.

§ 10 Verantwortliche Personen

Die Schulleitung bestimmt diejenigen Personen, welche die Aufsicht über die Nutzung der IT-Einrichtungen der Schule während und außerhalb des Unterrichts führen. Die aufsichtführende Person hat darauf zu achten, dass die Vorschriften dieser Nutzungsordnung durch die Schüler eingehalten werden. Bei der Nutzung während des Unterrichts ist grundsätzlich die jeweilige Lehrkraft die aufsichtführende Person. Bei einer Nutzung außerhalb des Unterrichts kann die Schulleitung auch andere geeignete Personen als aufsichtführende Person benennen. Neben Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule können auch Eltern und für diese Aufgabe geeignete, insbesondere volljährige Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden. Die Bestimmung der jeweiligen Personen ist schriftlich zu dokumentieren. Die jeweilige Person ist durch die Schulleitung auf die Einhaltung der Vorschriften dieser Nutzungsordnung hinzuweisen und hat die Kenntnisnahme dieser Nutzungsordnung durch Unterzeichnung zu bestätigen.

§ 11 Verbotene Nutzungen

- (1) Der Aufruf oder die Speicherung von Internetinhalten jugendgefährdender, pornografischer, gewaltverherrlichender, rassistischer, beleidigender oder sonst die Menschenwürde verletzender Art ist verboten. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind darüber hinaus zu beachten. Werden solche Inhalte ohne Verschulden aufgerufen, ist die Anwendung sofort zu schließen und die Schulleitung unverzüglich hierüber zu benachrichtigen. Darüber hinaus ist es ebenso verboten, die vorgenannten Inhalte sowie sonstige Inhalte, die dem Ansehen der Schule schaden können, im Internet zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen. Zudem darf nicht für kommerzielle oder parteipolitische Zwecke geworben werden. Die Veröffentlichung von Inhalten, die das allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzen, ist verboten.
- (2) Der Download und Upload sowie das Kopieren von Dateien, insbesondere von Dateien die in so genannten File-Sharing-Netzwerken angeboten werden, sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der aufsichtführenden Person oder der Schulleitung. Die Umgehung von Kopierschutzmechanismen ist verboten.
- (3) Unnötige Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z.B. Grafiken ab einem Datenvolumen von 1 MB) aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer außerhalb schulischer Zwecke oder sonst unberechtigt Daten in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schulleitung berechtigt, diese Daten zu löschen.
- (4) Schüler dürfen mithilfe von IT-Einrichtungen der Schule keine Verträge, weder in eigenem Namen noch im Namen Dritter, abschließen. Dies gilt insbesondere bei der Nutzung des Internets. Ohne Einwilligung der Schulleitung dürfen weiterhin keine kostenpflichtigen Dienste im Internet in Anspruch genommen werden. Sollte ein Nutzer versehentlich eine entsprechende Willenserklärung abgegeben haben, hat er unverzüglich die Schulleitung zu informieren.
- (5) Um eine verbotene Nutzung nach Abs. 1 bis 4 möglichst zu verhindern, sind durch zusätzlich zur Aufsicht die durch die Stadt Essen zur Verfügung gestellten geeigneten technischen Schutzvorrichtungen (Firewall, URL-Filter, sonstige IPS-Steuerung etc.) zu verwenden.